

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates am 24. Januar 2019

Es war ein Zuhörer anwesend.

TOP 1 - Fragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

TOP 2 - Blutspenderehrung



Von rechts nach links: Sabine Hampp, Thomas Schulz, Joachim Sodemann, Hanno Scholz (DRK), Marianne Unterwiener und Bürgermeister Wolfgang Rapp.

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Der DRK-Blutspendedienst Baden-Württemberg/Hessen gehört zu den großen transfusionsmedizinischen Einrichtungen Deutschlands.

Mit seiner regulären Geschäftstätigkeit, der Entgegennahme von Blutspenden und Versorgung der Krankenhäuser mit Blutprodukten, stellt das gemeinnützige Unternehmen heute circa 90 Prozent der Versorgung beider Bundesländer sicher. In der Muttergesellschaft sind über 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen tätig.

Als Zeichen besonderen Dankes und Anerkennung verleiht das Deutsche Rote Kreuz an verdiente Mehrfach-Spenderinnen und Mehrfach-Spender Ehrennadeln und Verleihungsurkunden in folgenden Ehrungsstufen.

- nach 10 Blutspenden: Blutspender-Ehrennadel in Gold,

- nach 25 Blutspenden und jeder weiteren 25. Blutspende: Blutspender-Ehrennadel in Gold mit goldenem Lorbeerkranz und der Zahl 25 oder der entsprechenden Zahl (50, 75, 100, 125, 150, 175 und so weiter).

Bei den vom 1. November 2017 bis 31. Oktober 2018 durchgeführten Blutspende-Aktionen des DRK-Blutspendedienstes haben sechs Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde eine Blutspende geleistet, für die sie mit der Blutspender-Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes ausgezeichnet werden.

Bürgermeister Rapp bedankte sich recht herzlich bei Sabine Hampp (10 Spenden), Marianne Unterwiener (25 Spenden), Joachim Sodemann (25 Spenden) und Thomas Schulz (50 Spenden) für die geleisteten Blutspenden (Karl Feller und Thomas Witt waren leider verhindert). Hanno Scholz als Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes überreichte den Spendern Weinpräsente.

Der Gemeinderat nahm die Blutspenderehrung zur Kenntnis und schloss sich dem Dank an die Spender an.

TOP 3 - Bürgermeisterwahl am 21. Oktober 2018; Verpflichtung von Bürgermeister Wolfgang Rapp für die dritte Amtszeit



Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Das Landratsamt Heilbronn (Kommunalaufsicht) hat mit Bescheid vom 6. November 2018 die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 21. Oktober 2018 bestätigt.
- 2) Gemeinderat Roland Clärle wurde als dritter Stellvertreter des Bürgermeisters und „Dienstältester“ im Gemeinderat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2018 gewählt, die Verpflichtung von Bürgermeister Wolfgang Rapp vorzunehmen.

- 3) Bürgermeister Wolfgang Rapp wird unter Wiederholung der Formel nach Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift des Innenministerium zu § 32 der Gemeindeordnung von Gemeinderat Roland Clärle verpflichtet:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Der Gemeinderat nahm die Verpflichtung zur Kenntnis.

TOP 4 - Betrieb der Wasserversorgung; Jahresabschluss 2016; Feststellung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Auf den Jahresabschluss 2016 wird verwiesen. Die wichtigsten Punkte sind im Lagebericht erläutert.

Der Gemeinderat beschloss:

Der Jahresabschluss 2016 des Betriebes der Wasserversorgung Ellhofen wird festgestellt.

Hinweis: Der Jahresabschluss 2016 wird an anderer Stelle in dieser Ausgabe veröffentlicht.

TOP 5 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019; Verabschiedung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Von der Verwaltung wurde der vorläufige Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 aufgestellt und am 13. Dezember 2018 im Gemeinderat beraten.

Der Entwurf wurde anschließend noch um die bislang fehlenden Anlagen ergänzt und liegt nun mit vollem Inhalt vor.

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

TOP 6 - Wirtschaftsplan 2019 für den Betrieb der Wasserversorgung; Verabschiedung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Von der Verwaltung wurde der vorläufige Entwurf des Wirtschaftsplans 2019 für den Betrieb der Wasserversorgung aufgestellt und am 13. Dezember 2018 im Gemeinderat beraten. Mittlerweile liegt die endgültige Fassung vor.

Die näheren Erläuterungen können dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2019 entnommen werden.

Der Gemeinderat beschloss den Wirtschaftsplan 2019 für den Betrieb der Wasserversorgung.

TOP 7 - Gemeinsamer Gutachterausschuss für mehrere Kommunen; Gründung; Absichtserklärung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Gutachterausschussverordnung stammt aus dem Jahre 1989. Baden-Württemberg weist aufgrund der kommunalen Zuständigkeit eine sehr große Anzahl von Gutachterausschüssen auf (zirka 1.000 Stück). Nach Auffassung des Landesgesetzgebers konnten und können bei Ausschüssen mit kleinem Zuständigkeitsbereich die gesetzlichen Aufgaben nicht vollständig und vor allem nicht in der erforderlichen Qualität erfüllt werden, da die Zahl der Kauffälle zu gering ist und damit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vorliegt. Um eine den rechtlichen Bestimmungen entsprechende und den fachlichen Herausforderungen genügende Aufgabenerfüllung zu erreichen, sollen verstärkt interkommunale Kooperationen angestrebt werden.

In diesem Zusammenhang hat das Land Baden-Württemberg die Gutachterausschussverordnung (GuAVO) geändert. Die Änderung ist am 11. Oktober 2017 in Kraft getreten.

Im neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO heißt es, dass innerhalb eines Landkreises benachbarte Gemeinden die Aufgaben nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit übertragen können. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für mehrere Kommunen geschaffen. Es ist nun möglich, die Aufgaben des Gutachterausschusses mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zur Aufgabenerfüllung auf eine andere Kommune zu übertragen. Bislang bestand lediglich die Möglichkeit, die Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen.

Durch die Bildung neuer Kooperationen sollen leistungsfähigere Einheiten gebildet und die Gutachterausschüsse in die Lage versetzt werden, ihre gesetzlichen Aufgaben fach- und sachgerecht zu erfüllen. Die Aufgaben des Gutachterausschusses setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

- Gutachtenerstattung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken
- Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung
- Ermittlung der Daten für die Wertermittlung
- Ermittlung von Bodenrichtwerten
- Erstellung eines Grundstücksmarktberichts
- Weiterleitung der Daten an die zentrale Geschäftsstelle beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL)

Gemäß dem neuen § 1 Absatz 1a GuAVO ist für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachmittelausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich. In der Gesetzesbegründung wird eine Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr angestrebt.

Die geplante räumliche Einheit des gemeinsamen Gutachterausschusses im südöstlichen Landkreis Heilbronn hat rund 107.000 Einwohner und etwa 1.800 Kaufverträge im Jahr.

Mit den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Weinsberg und Wüstenrot wurde am 14. November 2018 in Weinsberg eine erste unverbindliche Informationsveranstaltung durchgeführt. Hierbei wurden die notwendigen Schritte zur Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses sowie die festzulegenden Regelungen in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Erfüllungsaufgabe) sowie ein möglicher zeitlicher Ablauf vorgestellt. In dieser Veranstaltung wurde signalisiert, dass man sich einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit zentraler Geschäftsstelle vorstellen könnte. Um weitere Schritte einleiten zu können (zum Beispiel Vorbereitung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) ist es notwendig, die grundsätzliche Bereitschaft zur Gründung eines gemeinsamen Gutachterausschusses bei den jeweiligen Städten und Gemeinden über eine Absichtserklärung festzustellen.

Es wird gebeten, die Verwaltung zu beauftragen, mit den Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Erlenbach, Flein, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Weinsberg und Wüstenrot weitere Schritte einzuleiten, mit dem Ziel einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit zentraler Geschäftsstelle bei der Stadt Weinsberg einzurichten.

Die Vereinbarung der Kooperation liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates und bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Städten und Gemeinden Abstatt, Beilstein, Eberstadt, Erlenbach, Flein, Ilfeld, Lauffen am Neckar, Lehrensteinsfeld, Löwenstein, Neckarwestheim, Obersulm, Talheim, Untergruppenbach, Weinsberg und Wüstenrot Gespräche zu führen, mit dem Ziel einen gemeinsamen Gutachterausschuss mit zentraler Geschäftsstelle einzurichten.
- 2) Die Verwaltung informiert den Gemeinderat regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens.

TOP 8 - Kostenausgleich für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (Fehlbelegerabgabe)

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

1) Hintergrund

Mehr als die Hälfte der derzeit in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises Heilbronn untergebrachten Personen sind sogenannte Fehlbeleger. Dies sind Personen, die nach ihrem Status schon in der Anschlussunterbringung in der Zuständigkeit der Gemeinden sein müssten. Dazu regelt das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), dass die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis endet, sobald ein Flüchtling anerkannt oder endgültig abgelehnt wird beziehungsweise nach dem Ablauf von 24 Monaten.

Das FlüAG sieht danach eine Verteilung der betreffenden Personen in die Anschlussunterbringung vor. Für diese Form der Unterbringung sind die Gemeinden zuständig. Aufgrund des knappen Wohnraumangebotes im Landkreis können viele Gemeinden nicht ausreichend Wohnraum für die Geflüchteten anbieten. Der

Landkreis hat aber bisher im Sinne der kommunalen Zusammenarbeit davon abgesehen, die Personen direkt zuzuweisen und die Gemeinden damit zur Aufnahme zu zwingen. Stattdessen verbleiben die betreffenden Flüchtlinge als Fehlbeleger in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises.

Der Landkreis führt die Vorläufige Unterbringung im Auftrag des Landes durch und rechnet daher die Kosten für die Vorläufige Unterbringung mit dem Land ab (§ 15 Absatz 1 FlüAG). Da die Fehlbelegerkosten nicht zu den Kosten der Vorläufigen Unterbringung zählen, lehnt das Land eine Erstattung dieser Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung ab. Der Rechnungshof Baden-Württemberg gibt vor, dass die bei den Landkreisen anfallenden Fehlbelegerkosten von den Kreiskommunen zu tragen sind. Für den Fall, dass diese mangels Wohnraum nicht in ausreichendem Maße unterbringen können, seien von den Gemeinden kostendeckende Gebühren oder Ausgleichszahlungen zu erheben. Die Unterkunftskosten der Fehlbeleger werden daher nicht vom Land erstattet. Andere Landkreise haben eine solche Regelung bereits umgesetzt (z.B. Enzkreis, Rems-Murr-Kreis).

Der Landkreis Heilbronn musste dem Regierungspräsidium Stuttgart zudem ein Abbaukonzept vorlegen, das sich aktuell in Prüfung befindet. Ein tatsächlicher Abbau von Unterkünften kann jedoch nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Anzahl der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte sinkt. Aktuell gibt es aufgrund der hohen Anzahl von Fehlbelegern entsprechend viele Plätze, die nicht abgebaut werden können. Um die Gemeinden weiterhin bei der Anschlussunterbringung zu unterstützen, hat der Landkreis im Rahmen des Abbaukonzeptes vorgeschlagen, zunächst eigene Unterkünfte der Kommunen zurückzugeben und andere günstige Objekte an die Kommunen abzugeben.

Der Landkreis Heilbronn wird den Hinweis des Rechnungshofes nun umsetzen, um den Kreishaushalt nicht mit sachfremden Kosten zu belasten und insbesondere eine Gleichbehandlung unter den Gemeinden zu gewährleisten. Zugleich soll damit unter Verzicht auf monatliche Zuweisungen von Personen ein Anreiz für die tatsächliche Unterbringung durch die Gemeinden geschaffen werden.

2) Umsetzung der Fehlbelegerabgabe

a) Aktuelle Situation

Bestandsaufnahme Fehlbeleger (Stand 8. Oktober 2018)

Unterkunftsplätze	2.194
Personen in Unterkünften des Landkreises	1.338
Kapazitätsauslastung (inklusive Fehlbeleger)	61 %
davon Fehlbeleger	753
Kapazitätsauslastung exkl. Fehlbeleger	27 %

b) Kalkulation der umzulegenden Kosten

Zur Berechnung der von den Gemeinden zu zahlenden Fehlbelegerabgabe wurden die von der Kreiskämmerei ermittelten Kosten je Unterbringungsplatz herangezogen. Die Kosten belaufen sich auf 542,38 Euro monatlich je Platz.

In Abzug gebracht werden bei den Kosten die durchschnittlichen „Einnahmen“, das heißt die Einnahmen durch Nutzungsgebühren. Sofern die Person noch im

Leistungsbezug ist, wird die Nutzungsgebühr durch das Jobcenter erstattet. Hat der Betroffene selbst ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen muss er selbst die Nutzungsgebühr erstatten.

Die Höhe der Nutzungsgebühr liegt für Erwachsene bei 310 Euro und für Minderjährige bei 155 Euro. Bei dem Verhältnis zwischen Erwachsenen und Minderjährigen bei den Fehlbelegern ergeben sich dabei durchschnittliche „Einnahmen“ von 276 Euro.

Damit liegt die Höhe der von den Gemeinden zu erhebenden Fehlbelegerabgabe bei 266 Euro (542 Euro minus 276 Euro) je Fehlbeleger und Monat.

Selbstverständlich kann auch die Gemeinde bei der Unterbringung von Flüchtlingen vom Jobcenter oder vom Flüchtling selbst einen Kostenersatz verlangen. Je nach Ausgestaltung des Unterbringungsverhältnisses kann dies entweder als Nutzungsgebühr oder als Miete erfolgen.

c) Berechnungsgrundlage zur Verteilung der Fehlbeleger auf die Gemeinden

Anhand der der Gemeinde bekannten Tabelle über die Quotenerfüllungsstände in der Anschlussunterbringung wird prozentual ermittelt, wie hoch die Rückstände der Gemeinde bei der Quotenerfüllung sind. Anhand dieser prozentualen Rückstände wird errechnet, welcher Anteil der Fehlbeleger und damit auch der Fehlbelegerkosten auf die Gemeinde entfällt. Dies wird jeweils monatlich neu ermittelt. Das bedeutet, dass die jährliche Quote in zwölf monatliche Anteile aufgespalten wird. Ebenso wird die Anzahl der Fehlbeleger monatlich aktualisiert.

So wird monats-scharf festgestellt, welche Gemeinden Rückstände haben und in welcher Höhe die Fehlbelegerabgabe geleistet werden muss.

Da es sich bei der jährlichen beziehungsweise monatlichen Aufnahmeverpflichtung um eine Quote handelt, die vorab prognostiziert wird, kann es sein, dass durch Familiennachzüge, freiwillige Rückkehr oder ähnlichem die Anzahl der sich aus den Rückständen ergebenden Personen von der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Fehlbeleger abweicht. Da aber quotal nur Kosten für die tatsächlichen Fehlbeleger verteilt werden, ist dies unproblematisch. Für das Jahr 2019 wird die Aufnahmeverpflichtung für alle Gemeinden insgesamt 500 Personen (2018: 1200, 2017: 1500) betragen.

Es handelt sich hierbei um ein recht komplexes Berechnungssystem, das aber eine weitgehende Gleichbehandlung aller Gemeinden sicherstellt.

d) Rechtliche Ausgestaltung

Das FlüAG bietet lediglich eine Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Geflüchteten in die Anschlussunterbringung. Eine alternative Übernahme der Kosten bei Nichterfüllung der Quote für die Anschlussunterbringung ist nicht vorgesehen.

Daher soll die Fehlbelegerabgabe mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt werden. Sollte es nicht zu einem Vertragsschluss kommen, hat der Landkreis angekündigt, in Zukunft monatliche Zuweisungen vorzunehmen.

Der anliegende Vertragsentwurf regelt die Kostentragung und soll rückwirkend ab

dem 1. Januar 2019 gelten. Die erste Zahlung würde demnach für den Monat Januar 2019 fällig.

3) Fazit

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, weiterhin flexibel zu bleiben und Wohnraum für die Anschlussunterbringung dann zur Verfügung zu stellen, wenn er tatsächlich zur Verfügung steht. Erzwungene kurzfristige Zuweisungen von Unterzubringenden, für die in der Gemeinde kein Wohnraum zur Verfügung steht, können vermieden werden. Zum Ausgleich dafür muss sich die Gemeinde an den Kosten für die Personen, zu deren Unterbringung sie eigentlich gesetzlich verpflichtet ist, beteiligen.

Der Gemeinderat beschloss, der Einführung einer Fehlbelegerabgabe zuzustimmen und ermächtigte den Bürgermeister, den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis abzuschließen.

TOP 9 - Wahlen; Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Gemeinderatswahl und die Kreistagswahl am 26. Mai 2019 sowie Festlegung weiterer Modalitäten

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

1) Bildung des Gemeindewahlausschusses

Gemäß Paragraph 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeinderatswahlen, zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehören. Bei der Wahl der Kreisräte leitet der Gemeindewahlausschuss die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Der Gemeindewahlausschuss sollte grundsätzlich bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahlen (dies ist in Ellhofen am Freitag, 1. Februar 2019 geplant) und der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bestellt sein, weil am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam Wahlvorschläge eingereicht werden können und damit die Wahl „eröffnet“ ist. Bis zum Eingang der Wahlvorschläge bei der Wahl der Gemeinderäte obliegt die Vorbereitung der Wahl den Gemeindeorganen, also dem Gemeinderat und dem Bürgermeister.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern sowie Stellvertretern in gleicher Zahl. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter und die Beisitzer aus den Wahlberechtigten. Der Gemeinderat kann die Besetzung des Gemeindewahlausschusses aber auch im Wege der Einigung per Beschluss festlegen.

Bei der Wahl des Gemeindewahlausschusses sind die Gemeinderäte und Bürgermeister nicht befangen – auch, wenn sie Bewerber sind –, da es sich um eine ehrenamtliche Funktion handelt (Paragraph 18 Absatz 3 Gemeindeordnung in Verbindung mit Paragraph 15 des Kommunalwahlgesetzes).

Bestehen mehrere Wahlbezirke, kann der Bürgermeister dem Gemeindewahlausschuss auch die Aufgaben eines Briefwahlvorstands übertragen, sofern die Zahl von 50 Wahlbriefen nicht unterschritten wird. Wie bei den vergangenen Wahlen

ist geplant, dass der Gemeindewahlausschuss auch gleichzeitig Briefwahlvorstand ist. Dies ist nach Paragraf 14 Absatz 2 Satz 2 KomWG möglich.

2) Sitzungstermine des Gemeindewahlausschusses

- Montag, 1. April 2019, 18:00 Uhr, Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge, Ort: Rathaus Ellhofen, Sitzungssaal,
- Montag, 13. Mai 2019, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Wahlhelferschulung (Gruppe 1), Ort: Rathaus Ellhofen, Sitzungssaal,
- Montag, 13. Mai 2019, 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Wahlhelferschulung (Gruppe 2), Ort: Rathaus Ellhofen, Sitzungssaal,
- Sonntag, 26. Mai 2019, ab 16:00 Uhr, Feststellung und Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl, Ort: Gemeindehalle Ellhofen (Gruppenräume),
- Montag, 27. Mai 2019, 18:00 Uhr, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, Ort: Rathaus Ellhofen, Sitzungssaal.

3) Bildung von Wahlbezirken

Es werden wieder zwei allgemeine Wahlbezirke sowie ein Briefwahlbezirk gebildet. Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt wie bei der Bürgermeisterwahl 2018. Wahllokale sind die Gemeindehalle (Wahlbezirk 001-01, Kleiner Saal) und das Kinderhaus „Arche Noah“ (Wahlbezirk 001-02, Foyer). Der Briefwahlvorstand (der gleichzeitig auch Gemeindewahlausschuss ist), trifft sich zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Gemeindehalle (Gruppenräume). Hierbei wird kein Gemeinderatsbeschluss benötigt. Die Zuständigkeit liegt nach Paragraf 4 KomWG beim Bürgermeister.

4) Auszählung

Die Feststellung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europa-, Kreistags- und Gemeinderatswahl erfolgt am Sonntag, 26. Mai 2019, in der Gemeindehalle (Gruppenräume).

Die Feststellung und Ermittlung des Ergebnisses der Europa- und Kreistagswahl in den Wahlbezirken 001-01 und 001-02 erfolgt am Sonntag, 26. Mai 2019, im Großen Saal der Gemeindehalle.

Die Feststellung und Ermittlung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl in den Wahlbezirken 001-01 und 001-02 erfolgt am Montag, 27. Mai 2019, im Rathaus Ellhofen. Das Rathaus sowie die Kommunale Kindertagesstätte bleiben an diesem Tag geschlossen.

Der Gemeinderat beschloss durch Einigung, den Gemeindewahlausschuss wie folgt zu besetzen:

Vorsitzender: Brändle, Herbert
Stellvertreter: Walter, Robert

Beisitzerin: Friedrich, Paula
Beisitzer: Schäfer, Alfred
Beisitzer: Zwickl, Alfred

1. stellvertretende Beisitzerin: Sander, Sandra
2. stellvertretende Beisitzerin: Gramlich, Nina

3. stellvertretender Beisitzer: Württemberger, Manfred

Zur Schriftführerin des Gemeindevwahlausschusses wird Yvonne Friedrich,
zur stellvertretenden Schriftführerin wird Rose Walz-Greinig bestellt.

TOP 10 - Annahme der Spenden des Jahres 2018

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

- 1) Der Gemeinderat hat seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2006 folgendes beschlossen:
 1. Für Spenden bis zu einer Höhe von 1.000 Euro wird eine allgemeine Genehmigung erteilt, wenn diese im Zusammenhang stehen mit:
 - a) einem oder mehreren der drei Kindertagesstätten
 - b) der verlässlichen Grundschule,
 - c) der Johann-Dietz-Grundschule,
 - d) dem Kinderferienprogramm,
 - e) dem Sportpark,
 - f) der Feuerwehr.
 2. Die Beschlussfassung über Spenden von bis zu 100 Euro, die nicht unter die allgemeine Genehmigung (der Ziffer 1)) fallen, erfolgt jeweils im Januar für das Vorjahr anhand einer Liste.
 3. Die Beschlussfassung zu Spenden über 100 Euro, die nicht unter die allgemeine Genehmigung (der Ziffer 1)) fallen, erfolgt durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Sofern es der Spendende wünscht und die Voraussetzungen des Paragraphen 35 Absatz 1 GemO vorliegen, erfolgt die Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung.
- 2) Über eine Geldspende für die Kommunale Kindertagesstätte in Höhe von 1.284,10 Euro wurde bislang noch nicht beschlossen.
- 3) Im Jahr 2018 wurden sonst nur Geldbeträge bis zu einer Höhe von jeweils maximal 1.000 Euro gespendet, für welche nach Ziffer 1 des Beschlusses vom 27. Juni 2006 bereits eine allgemeine Genehmigung zur Annahme vorliegt.

Im Einzelnen handelt es sich um drei Geldspenden für die Kommunale Kindertagesstätte „Neuenstädter Straße“ in Höhe von 1.000 Euro, 80 Euro und 307,80 Euro.

Der Gemeinderat beschloss,

- 1) Die Annahme der einzelnen Geld- und Sachspenden bis zu einer Höhe von jeweils maximal 1.000 Euro für die Kommunale Kindertagesstätte wird nochmals bestätigt.
- 2) Die bislang noch nicht genehmigte Spende von 1.284,10 Euro für die Kommunale Kindertagesstätte wird angenommen.
- 3) Eine Liste mit den Namen der Spender wird dem Landratsamt Heilbronn (Kommunalamt) zugestellt.

TOP 11 - Bekanntgaben

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete auszugsweise wie folgt:

1) Nichtöffentliche Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2018; Bekanntgabe von Beschlüssen

Aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2018 ist nichts bekannt zu geben.

2) Umbau und Erweiterung von Grundschule und Kommunaler Kindertagesstätte

Auf die Kostenfeststellung nach DIN 276 des Architekturbüros S-Projekt vom 26. November 2018 wird verwiesen.

3) Internetauftritt

Seit 28. Dezember 2018 ist der neue Internetauftritt der Gemeinde Ellhofen online.

Der Vorsitzende ergänzte mündlich

4) Am Dienstag 5. Februar 2019 findet in der Hildthalle in Weinsberg eine Informationsveranstaltung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum geplanten A6 – Ausbau statt.

TOP 12 - Anfragen aus dem Gemeinderat

1) BUGA-Zwerg Karl

Ein Gemeinderat fragte nach, wann der BUGA-Zwerg Karl aufgestellt werde.

Felix Pontow teilte mit, dass dies in Kürze erfolgen solle.

2) Telefonbucheintrag

Ein Gemeinderat erkundigte sich, warum im Telefonbuch der Telekom „Bürgermeisteramt“ und nicht „Gemeindeverwaltung“ stehe.

Steffen Saur teilte mit, dass die Gemeinde Ellhofen im Telefonbuch der Telekom keine Anzeige geschaltet habe und die Einträge in dieser Art vermutlich im Zusammenhang mit einem Anbieterwechsel so ins Telefonbuch übernommen wurden.

3) B 39; Schild Radarüberwachung

Ein Gemeinderat fragte nach, ob man zur Verringerung der Geschwindigkeit auf der B 39 ein Radarwarnschild anbringen könne.

Der Vorsitzende antwortete, dass dies nach seiner Kenntnis nur bei stationären Anlagen möglich sei, sagte aber eine genaue Überprüfung zu.

4) Geschwindigkeitsmesstafel Bahnhofstraße

Ein Gemeinderat fragte nach, ob die Geschwindigkeitsmesstafel in der Bahnhofstraße zu hoch hänge.

Der Vorsitzende erwiderte, dass sich die Halterung dort schon länger so befinde und dies aus seiner Sicht auch so in Ordnung sei.

5) B 39; Schachtdeckel

Ein Gemeinderat fragte nach, ob bekannt sei, wann der klappernde Schachtdeckel in der B 39 gerichtet wird.

Der Vorsitzende sagte eine Überprüfung zu.

6) Raiffeisenstraße; Gasabschlussdeckel

Ein Gemeinderat teilte mit, dass ein Gasabschlussdeckel in der Raiffeisenstraße klappere.

Der Vorsitzende sagte eine Überprüfung zu.

7) Gemeindehalle; Vitrine für Foyer

Ein Gemeinderat fragte nach, ob man im Foyer der Gemeindehalle eine Vitrine für Pokale und Trophäen von Vereinen aufstellen könne.

Der Vorsitzende sagte zu, sich darüber Gedanken zu machen.

8) Jugendreferentin

Ein Gemeinderat fragte nach, wann sich die Jugendreferentin im Gemeinderat vorstelle.

Der Vorsitzende teilte mit, dass dies für die Sitzung im Mai oder Juni vorgesehen sei.

9) Schulsozialarbeit

Ein Gemeinderat fragte nach, wann sich die Schulsozialarbeiterin im Gemeinderat vorstelle.

Der Vorsitzende erläuterte, dass dies ebenfalls für Juni oder Juli 2019 eingeplant werde.

TOP 13 - Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.